

Promotionsordnung

Vom 2. Februar 2026

Aufgrund der §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Umweltwissenschaften der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Promotionsordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 8 Betreuung von Promovierenden
- § 9 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 11 Dissertation
- § 12 Öffentliche Verteidigung
- § 13 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 16 Schutzfristen
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 19 Entzug des akademischen Grades
- § 20 Strukturierte Promotionsprogramme, Industriepromotionen, kooperative und gemeinsame binationale Promotionsverfahren
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Außerkrafttreten
- § 24 Inkrafttreten

- Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1 Nummer 1) Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen
- Anlage 2 (zu § 10 Absatz 1 Nummer 5) Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
- Anlage 3: (zu § 14 Absatz 6) Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation

- Anlage 4 (zu § 14 Absatz 6) Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk zur
Dissertation*
- Anlage 5 (zu §14 Absatz 3) Übereinstimmungserklärung
- Anlage 6 (zu § 14 Absatz 4) Bestätigungsformular Auflagen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Fakultät Umweltwissenschaften.

§ 2

Akademische Grade

(1) Die Fakultät Umweltwissenschaften verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Promotionsverfahrens die akademischen Grade:

Doctor rerum silvaticarum (Dr. rer. silv.),
Doktoringenieur (Dr.-Ing.),
Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.),
Doctor philosophiae (Dr. phil.)
und
Doctor of Philosophy (Ph. D.).

Voraussetzung für die Promotion zum Doctor of Philosophy (Ph. D.) ist die Absolvierung einer Graduiertenschule oder eines strukturierten Promotionsprogrammes, an denen die Fakultät insgesamt oder einzelne ihrer aktiven Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer beteiligt sind.

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem die Ehrengrade:

Doctor rerum silvaticarum honoris causa (Dr. rer. silv. h. c.),
Doktoringenieur honoris causa (Dr.-Ing. h. c.),
Doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.),
Doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.)
und
Doctor of Philosophy honoris causa (Dr. phil. h. c.).

§ 3

Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf einem speziellen Wissenschaftsgebiet. Mit der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sind Ergebnisse vorzulegen, welche wesentlich zur Weiterentwicklung des Wissenschaftsgebietes oder von Theorien und Methoden beitragen.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 21, durch die Dissertation gemäß § 11 und die öffentliche Verteidigung gemäß § 12 erbracht.

§ 4

Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören die Dekanin oder der Dekan oder auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans hin eine Prodekanin oder ein Prodekan der Fakultät als Vorsitzende oder als Vorsitzender oder eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als Vorsitzende oder als Vorsitzender, mindestens zwei weitere

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus jeder an der Fakultät vertretenden Fachrichtung und eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter aus jeder Fachrichtung der Fakultät als stimmberechtigte Mitglieder, und die für Gremienbetreuung zuständige Dekanatsleiterin oder der für Gremienbetreuung zuständige Dekanatsleiter als beratendes Mitglied an. Aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Promotionsausschusses bestimmt der Fakultätsrat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt die vorsitzende Person und bestellt die Gutachterinnen und Gutachter. Die Promotionskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern, unter denen die Gutachterinnen und Gutachter sein müssen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät sein; für die Gutachterinnen und Gutachter gilt § 11 Absatz 6. Zu weiteren Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät zu bestellen. Wenn es das Thema erforderlich macht, ist die Bestellung von:

1. außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren mit mitgliedschaftlichen Rechten der Fakultät,
 2. von Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren mit mitgliedschaftlichen Rechten der Fakultät,
 3. habilitierten Mitarbeiterinnen oder habilitierten Mitarbeitern der Fakultät,
 4. TUD Young Investigators,
 5. fakultätsfremden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder
 6. qualifizierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern
- möglich. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der zuständigen Hochschule für angewandte Wissenschaft sein.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich und können in Präsenz (physisch vor Ort) oder per Videokonferenz (virtuell) stattfinden. Die Mitglieder beider Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist jeweils die Anwesenheit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Gremiums erforderlich. Der Promotionsausschuss ist zudem nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes und die „Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden“ in der jeweils geltenden Fassung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen und von der protokollführenden Person als auch der dem jeweiligen Gremium vorsitzenden Person zu unterzeichnen.

(4) Die nach § 92 Absatz 3 SächsHSG kooptierten Professorinnen oder Professoren nehmen mit den Professorinnen oder Professoren an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil. Für die Kooption gelten die Regelungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Die Verwaltung des Promotionsverfahrens kann soweit zulässig und umsetzbar über das an der Technischen Universität Dresden dafür eingerichtete, softwarebasierte Promovierendenmanagement-System erfolgen. Die Kommunikation zwischen den Promotionsgremien, promotionsverwaltenden Struktureinheiten der Fakultät untereinander und mit der Promovierenden oder dem Promovierenden kann ausschließlich elektronisch erfolgen, soweit diese Ordnung nichts Anderes vorsieht und die jeweilige Kandidatin oder der jeweilige Kandidat keine Hinderungsgründe für eine elektronische Kommunikation bei der dem Promotionsausschuss vorsitzenden Person geltend macht. Für die erforderliche Datenverarbeitung gilt die „Rahmenordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an der Technischen Universität Dresden“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit für Erklärungen, Entscheidungen und Verwaltungsakte nach dieser Ordnung die schriftliche oder elektronische Form vorgesehen ist, bestimmen sich diese nach § 37 Verwaltungsverfahrensgesetz. Ist für Dokumente mindestens eine fortgeschrittene elektronische Signatur erforderlich, ist dies ausdrücklich in dieser Ordnung benannt. Eine fortgeschrittene elektronische Signatur wird mit Mitteln erzeugt, welche die nutzende Person unter ihrer alleinigen Kontrolle halten kann und eine eindeutige Zuordnung der nutzenden Person als ihre Inhaberin oder ihr Inhaber als auch die Integrität des Dokuments sicherstellt. Eine fortgeschrittene elektronische Signatur eines Gruppenzertifikats ist nicht ausreichend.

(3) Entscheidungen der zuständigen Gremien in Promotionsverfahren werden den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt die oder der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat, bekannt.

(4) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Der Widerspruch ist bei der Dekanin oder dem Dekan einzulegen. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand sowie der Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen und
6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens sowie
7. die Nichtverleihung des akademischen Grades.

(5) Den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer:

1. einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem für das Promotionsgebiet:
 - a) einschlägigen Studiengang in der Regel mit der Gesamtnote „gut“ erworben hat, oder

- b) nicht einschlägigen Studiengang mindestens mit der Gesamtnote „gut“ erworben und die Eignungsfeststellung nach § 7 bestanden hat und
- 2. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades erfüllt und
- 3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat oder wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
- 4. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zum Promotionsverfahren wird weiterhin zugelassen, wer einen Bachelorgrad in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ erworben und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat. Absatz 1 Nummer 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften können auch im kooperativen Verfahren zugelassen werden. Universität und Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken im kooperativen Promotionsverfahren zusammen, indem sie die Promotionsleistungen mindestens gemeinsam betreuen.

- (4) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer
- 1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 nicht erfüllt oder
 - 2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittlerinnen oder Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat oder
 - 3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt und Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen oder
 - 4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(5) Über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulqualifikationen gemäß § 6 Absatz 1 und Absatz 2 entscheidet der Promotionsausschuss entsprechend den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen und entsprechenden Äquivalenzabkommen in Zusammenarbeit mit der an der Technischen Universität Dresden beauftragten Anerkennungsstelle. In Zweifelsfällen wird ein Gutachten bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt. In Fällen, in denen Bewerber und Bewerberinnen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 8.

§ 7

Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Für die Feststellung der Promotionseignung haben:
- 1. Bewerberinnen und Bewerber nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 2 eine mündliche Komplexprüfung im angestrebten Promotionsfach und in zwei benachbarten Lehrgebieten abzulegen und
 - 2. Bewerberinnen und Bewerber nach § 6 Absatz 2 zu der mündlichen Komplexprüfung nach Nummer 1 zusätzlich eine wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Promotionsfaches abzulegen.

(2) Die erforderliche mündliche Komplexprüfung gemäß Absatz 1 entspricht in ihren Anforderungen denjenigen einer mündlichen Fach- oder Modulprüfung eines Diplom- und Masterstudiengangs. Die mündliche Komplexprüfung nach Absatz 1 wird:

1. von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder
2. einer Prüferin oder eines Prüfers in Gegenwart einer sachkundigen, promovierten Beisitzerin oder eines sachkundigen, promovierten Beisitzers

abgenommen. Die wissenschaftliche Arbeit gemäß Absatz 1 Nummer 2 ist einer Abschlussarbeit innerhalb der Diplom- und Masterprüfung gleichwertig und wird von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet. Die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer müssen habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Fakultät sein. Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerin oder der Beisitzer werden auf gemeinsamen Vorschlag der in Aussicht genommenen hauptbetreuenden Person und der Studiendekanin oder des Studiendekans der jeweils betreffenden Fachrichtung vom Promotionsausschuss bestellt. Gleichzeitig werden die auf Vorschlag der in Aussicht genommenen hauptbetreuenden Person und der Studiendekanin oder des Studiendekans der jeweils betreffenden Fachrichtung auch die beiden weiteren Prüfungsfächer aus den benachbarten Lehrgebieten (angepasst an die jeweilige Masterordnung) festgelegt. Dabei ist in jedem Fall eine Erstprüferin oder ein Erstprüfer zu bestimmen, die oder der aus dem Wissenschaftsgebiet des Promotionsfaches zu bestellen ist. Im Weiteren erfolgt die Absolvierung der nach Absatz 1 geforderten Prüfungsleistungen nach den jeweils in den Studiengängen geltenden Studiendokumenten in der jeweils geltenden Fassung soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird.

(3) Für die positive Feststellung der Promotionseignung müssen die mündliche Komplexprüfung und die gegebenenfalls abzulegende wissenschaftliche Arbeit jeweils mindestens mit der Note „gut“ bestanden sein.

(4) Die Ergebnisse der Leistungen im Eignungsfeststellungsverfahren nach Absatz 1 gibt die bestellte Erstprüferin oder der bestellte Erstprüfer der sich bewerbenden Person schriftlich bekannt. Im Falle der negativen Eignungsfeststellung geschieht dies durch rechtsmittelfähigen Bescheid; das Widerspruchsverfahren wird vom Promotionsausschuss durchgeführt.

§ 8

Betreuung von Promovierenden

(1) Jedes Promotionsvorhaben ist zu betreuen. Die Betreuung von Promovierenden erfolgt gemäß an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung und ist wie folgt zu gestalten:

1. Neben der hauptbetreuenden Person ist mindestens eine weitere erfahrene Wissenschaftlerin oder ein weiterer erfahrener Wissenschaftler als Teil eines Betreuungsteams in der Betreuungsvereinbarung (Anlage 1) zu benennen. Das Betreuungsteam soll in der Regel aus Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern bestehen. Die Hauptbetreuung erfolgt durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Fakultät oder eine oder einen TUD Young Investigator der Fakultät, das weitere Betreuungsteam insbesondere die weitere erfahrene Wissenschaftlerin oder der weitere erfahrene Wissenschaftler soll in der Regel der Technischen Universität Dresden angehören. Eine Person des Betreuungsteams kann auch eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler sein, die oder der die von der Fakultät festgelegten habilitationsadäquaten Leistungen vorweisen kann, oder eine außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor oder eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor mit mitgliedschaftlichen Rechten der Fakultät, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent der Technischen Universität Dresden oder eine oder ein TUD Young Investigator. Darüber hinaus können weitere

Expertinnen oder Experten (im Folgenden Fachreferentinnen und Fachreferenten) beratend in die Betreuung eingebunden werden. Betreuungsvorschläge von Promovierenden im Antrag auf Annahme sind zu berücksichtigen. Das Betreuungsteam muss die Betreuung grundsätzlich für den gesamten Promotionszeitraum nach § 8 Absatz 1 Satz 2 sicherstellen. Sollte die hauptbetreuende Person mit Eintritt in den Ruhestand noch nicht abgeschlossene Promotionsverfahren begleiten, kann sie dieses als angehörige Person der TUD bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens begleiten, wenn gewährleistet ist, dass dem Betreuungsteam mindestens eine ordentlich berufene Hochschullehrerin oder ein ordentlich berufener Hochschullehrer angehören.

2. Das Betreuungsteam trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit der oder dem Promovierenden, um den Arbeitsfortschritt zu diskutieren und Empfehlungen zu geben.
3. Um das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent zu gestalten und zu gewährleisten, dass das Promotionsvorhaben mit hoher Qualität innerhalb des Promotionszeitraumes gemäß § 8 Absatz 1 abgeschlossen werden kann, ist bereits zu Beginn des Promotionsvorhabens eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Promovierenden oder dem Promovierenden und dem Betreuungsteam abzuschließen (vergleiche Anlage 1). Die Betreuungsvereinbarung hat mindestens folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - a) Beteiligte (Promovierende, Betreuende, gegebenenfalls Mentoren und weitere Beteiligte),
 - b) Informationen zum Dissertationsprojekt und Thema der Dissertationsarbeit (insbesondere Arbeitstitel),
 - c) inhaltlich strukturierter Zeit- und Arbeitsplan oder dessen Weiterentwicklung,
 - d) Regelungen zur regelmäßigen Diskussion des Stands und Fortgangs des Dissertationsprojektes,
 - e) begleitende Qualifikationen zur Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbstständigkeit und Karriereförderung,
 - f) Regelungen zu Arbeitsbedingungen der Doktorandin oder des Doktoranden (beispielsweise zum Arbeitsplatz, Zugang zu Ressourcen, Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm),
 - g) beidseitige Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
 - h) Regelung zum Verhalten bei Konfliktfällen,
 - i) besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
4. Der Abschluss der Promotion innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wird durch die Betreuenden gefördert.

§ 9

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Umweltwissenschaften beabsichtigt, muss vor oder spätestens mit Aufnahme des Promotionsvorhabens die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist die Äußerung der Absicht der sich bewerbenden Person gegenüber der Fakultät, innerhalb von sechs Jahren promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist über das von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellte Promovierendenmanagement-System zu erstellen und schriftlich oder elektronisch an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das geplante Thema der Dissertation und der angestrebte akademische Grad,
2. die Betreuungsvereinbarung (Anlage 1) gemäß § 9 in Kopie,

3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich urkundlicher Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina, im Zweifelsfall in amtlich beglaubigter Form
5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine schriftliche oder mindestens mit fortgeschrittener elektronischer Signatur unterzeichnete Erklärung, dass diese Promotionsordnung und die an der Technischen Universität Dresden geltende „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung anerkannt werden und
7. sofern bereits vorhanden, ein Nachweis der sich bewerbenden Person über deren Teilnahme an einer Schulung von mindestens vier Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten zum Thema gute wissenschaftliche Praxis.

(3) Der Nachweis der verpflichtenden Teilnahme der Doktorandinnen oder Doktoranden an einer Schulung (mindestens vier Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten) zum Thema gute wissenschaftliche Praxis kann unter anderem nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch die Teilnahme an einem der dafür von der Technischen Universität Dresden angebotenen Kursen erbracht werden.

(4) Internationale Abschlüsse, die außerhalb Deutschlands erworben worden sind, werden vor der Prüfung der Annahme vom Promotionsausschuss zur Prüfung der Zugangsberechtigungen nach § 6 Absatz 1 und Absatz 2 an die von der Technischen Universität Dresden beauftragte Anerkennungsstelle gereicht.

(5) Der Promotionsausschuss befindet auf Basis der in § 8 Absatz 2 genannten Dokumente über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Promotionsgrades bei der sich bewerbenden Person nicht vorliegen. Die Annahme kann vom Promotionsausschuss mit der Erteilung von zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen (Zusatzleistungen) verbunden werden. Diese Zusatzleistungen sollen:

1. dem Angebot der Diplom- oder Masterstudiengänge der Fakultät entnommen werden,
2. im Rahmen des Promotionsstudiums Umweltwissenschaften an der Technischen Universität Dresden erbracht werden,
3. den Umfang von maximal drei Semestern oder 15 ECTS haben,
4. im Durchschnitt mindestens mit der Note „gut“ bestanden worden sein und
5. bis spätestens zwei Jahre nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und vor dem Antrag auf Eröffnung erbracht werden.

Im Falle der Annahme wird sich die bewerbende Person in die von der Fakultät zu führende Liste der Doktorandinnen und Doktoranden aufgenommen; es entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen der Fakultät und der Kandidatin oder dem Kandidaten, die sich bewerbende Person erhält den Status als Doktorandin oder Doktorand.

(6) Die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme der hauptbetreuenden Person vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme ist die Doktorandin oder der Doktorand anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von sechs Jahren. Auch die Doktorandin oder der

Doktorand kann nach der Annahme schriftlich gegenüber der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Rechtsverhältnis nach Absatz 4 Satz 6 mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Die Doktorandin oder der Doktorand ist von der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden zu streichen.

(7) Die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Mit Annahme zur Doktorandin oder zum Doktoranden soll diese oder dieser die Immatrikulation an der Technischen Universität Dresden gemäß der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

(8) Ist das Ziel des Promotionsverfahrens die Erlangung des akademischen Grades „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“, muss spätestens drei Monate nach Aufnahme auf die Liste der Doktorandinnen und Doktoranden dem Promotionsausschuss die Bescheinigung über die Aufnahme an einer vom Fakultätsrat oder der Technischen Universität Dresden aufgrund von Verträgen oder Qualitätsstandards anerkannten Graduiertenschule oder die Aufnahme des Promotionsstudiums und die Immatrikulationsbescheinigung der Technischen Universität Dresden eingereicht werden.

(9) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss eine Verlängerung des Promotionszeitraums nach § 8 Absatz 1 gewähren. Dem schriftlich oder mindestens mit fortgeschrittener elektronischer Signatur unterzeichnetem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der hauptbetreuenden Person beizulegen und vor Ablauf des Promotionszeitraums an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag auf Verlängerung darf nur einmal wiederholt werden. Es darf je Antrag eine Verlängerung von maximal drei Jahren gewährt werden. Härtefälle sind hiervon ausgenommen und werden einer Einzelfallprüfung durch den Promotionsausschuss unterzogen.

(10) Steht die hauptbetreuende Person für eine Betreuung nicht mehr zur Verfügung, sorgt der Promotionsausschuss im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen für eine Weiterbetreuung. Grundsätzlich hat die Betreuung bei Weg- oder Ausfall eines Betreuungsmitglieds vom weiteren Betreuungsteam gewährleistet zu werden. Eine neue hauptbetreuende Person ist für das weitere Promotionsverfahren zu benennen. Entscheidungen über das Betreuungsverhältnis trifft der Promotionsausschuss.

(11) Die Betreuungsvereinbarung kann nur aus wichtigem Grund von der Doktorandin oder dem Doktoranden oder der hauptbetreuenden Person gelöst werden. Dem Promotionsausschuss ist dazu eine schriftliche Stellungnahme von der Doktorandin oder dem Doktoranden und der hauptbetreuenden Person sowie das jeweilige Auflösungsschreiben in Kopie einzureichen. Im Weiteren gilt Absatz 9.

§ 10

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist über das von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellte Promovierendenmanagement-System zu erstellen und schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen und des beruflichen Werdegangs,

2. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 8 in Kopie und der Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen, im Zweifelsfall im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
3. die Dissertation in vier Druckexemplaren (in Absprache mit den Gutachterinnen und Gutachtern kann die Anzahl vom Promotionsausschuss auf bis zu ein Exemplar reduziert werden) in der Regel in deutscher Sprache oder in englischer Sprache und in elektronischer Form,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Doktorandin oder des Doktoranden,
5. die schriftliche oder mindestens mit fortgeschrittener elektronischer Signatur unterzeichnete Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden nach dem in der Anlage 2 beigefügten Muster,
6. der Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in digitaler Form oder als Präsenzveranstaltung, falls noch nicht mit Antrag auf Annahme vorliegend, zum Thema gute wissenschaftliche Praxis, mindestens im Umfang von vier Unterrichtseinheiten und
7. ein Nachweis darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist, beizufügen.

Die Beantragung darf nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt des Antrags auf Eröffnung sein. Promovierende, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, haben die Beantragung eines entsprechend europäischen Führungszeugnisses zu erklären. Promovierende, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates sind, haben ein amtliches Führungszeugnis oder einen Auszug aus dem Strafregister des Heimatlandes oder nach Rücksprache mit dem Promotionsbüro eine gleichwertige Urkunde vorzulegen. Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter beigefügt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch die Doktorandin oder den Doktoranden ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt die Doktorandin oder der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. In diesem Falle werden die Druckexemplare der Dissertation zurückgegeben. Das elektronische Exemplar der eingereichten Dissertation verbleibt in der Promotionsakte.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand verbundenen Zusatzleistungen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nummer 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 18. In diesem Falle werden die Druckexemplare der Dissertation zurückgegeben. Das elektronische Exemplar der eingereichten Dissertation verbleibt in der Promotionsakte. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 11 Absatz 6 und die Promotionskommission. Die schriftliche Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Doktorandin oder den Doktoranden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachterinnen und Gutachter.

(4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen vollständiger Weiterführung.

§ 11 **Dissertation**

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu vertiefender, selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag im betreffenden Wissenschaftsgebiet erbringen, muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten und in den angewandten Methoden und der Darstellung hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit (Monografie). Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Für Autorinnenschaft oder Autorenschaft gilt § 8 der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Dissertation auch mit schriftlicher Zustimmung der hauptbetreuenden Person durch die Vorlage einer Serie von wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Sie muss auch in diesem Fall in Qualität und innerer Kohärenz einer monographischen Dissertation entsprechen. Dafür sind mindestens drei thematisch zusammenhängende Manuskripte einzureichen, mindestens zwei davon als Erstautorin oder Erstautor. Mindestens ein Manuskript als Erstautorin oder Erstautor muss in einem anerkannten internationalen Journal oder einem Fachbuch mit Fachgutachtersystem (im Rahmen eines verlagsseitigen Reviewprozesses) publiziert, oder nachweislich zur Veröffentlichung vom Verlag akzeptiert sein, welches nicht vor dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand erschienen sein darf. Ein zweites Manuskript als Erstautorin oder Erstautor muss nachweislich von einem Verlag zur Begutachtung angenommen sein. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten und ihr methodisch-technischer Hintergrund sind von der Doktorandin oder dem Doktoranden im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Co-Autorinnenschaften oder Co-Autorenschaften sind bei kumulativen Dissertationen zulässig, wenn:

1. die individuelle Promotionsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist und dies von der hauptbetreuenden Person bei Antragstellung auf Eröffnung des Promotionsverfahrens schriftlich erläutert und bestätigt wird und
2. eine externe Begutachtung unter Maßgabe des Absatz 6 Satz 2 durch eine sogenannte externe Gutachterin oder einen sogenannten externen Gutachter gewährleistet ist.

Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und eine Zusammenfassung der Dissertation in der jeweils anderen Sprache vorangestellt werden. Über Ausnahmen der Sprache entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der hauptbetreuenden Person, sofern die Doktorandin oder der Doktorand dies zusammen mit dem Antrag auf Annahme beantragt. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial und andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand der schriftlichen Zustimmung der hauptbetreuenden Person.

(5) Mit der Abgabe der Dissertation ist zudem die Versicherung abzugeben (Anlage 2), dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die vorliegende Arbeit selbstständig

verfasst und ohne unzulässige Hilfe Dritter sowie ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich zu machen und das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial und andere Hilfsmittel, insbesondere Software, die Texte, Diagramme oder Bilder generieren kann, sind vollständig und unter konkreten Hinweisen auf die entsprechenden Passagen in der Dissertation, anzugeben. Zugleich ist zu erklären, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und personenbezogene Daten von Dritten ohne deren Einwilligung nur zu veröffentlichen, soweit dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person(en) nicht entgegenstehen.

(6) Die Dissertation wird von mindestens drei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet, die im Wissenschaftsgebiet der Dissertation ausgewiesen sein müssen. Die Dissertation muss von mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter (sogenannte externe Gutachterin oder externer Gutachter) beurteilt werden, die oder der extern und damit hauptamtlich außerhalb der Technischen Universität Dresden tätig ist und weder an der inhaltlichen Betreuung noch fachlichen Erstellung der Dissertation beteiligt war. Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss eine Professorin oder ein Professor der Fakultät Umweltwissenschaften sein, die oder der nach § 61 oder § 63 SächsHSG berufen wurde. Weitere Gutachterinnen und Gutachter können:

1. Professorinnen oder Professoren einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder
 2. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder
 3. TUD Young Investigators oder
 4. außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren mit mitgliedschaftlichen Rechten oder
 5. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren mit mitgliedschaftlichen Rechten oder
 6. Personen, die mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen können,
- sein. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die hauptbetreuende Person. Nicht als weitere Gutachterin oder Gutachter bestellt werden darf, wer:

1. vorsitzende Person der Promotionskommission ist oder
2. Anlass einer Befangenheit unter entsprechender Anwendung der § 21 und § 22 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der „Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden“ oder der „Leitlinien und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. gibt.

Personen, die eine wissenschaftliche Kooperation oder gemeinsame Publikation mit der Doktorandin oder dem Doktoranden in den letzten drei Jahren seit Einreichung der Dissertation eingegangen sind oder veröffentlicht haben, sollen in der Regel nicht zu Gutachterinnen und Gutachtern bestellt werden. Bei kooperativen Promotionsverfahren nach § 6 Absatz 3 soll eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Hochschule für angewandte Wissenschaften zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden.

(7) Die Gutachten können schriftlich oder mit mindestens fortgeschrittener elektronischer Signatur eingereicht werden. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachterinnen und Gutachtern mit einem Prädikat und einer konkret festzusetzenden Note nach folgendem Bewertungssystem:

magna cum laude	= sehr gut
	= eine besonders anzuerkennende Leistung
	= Note 1,0
cum laude	= gut
	= eine noch zu würdigende Leistung
	= Note 2
rite	= befriedigend

= eine noch akzeptable Leistung
= Note 3

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit:

non sufficit = nicht genügend
 = eine nicht brauchbare Leistung
 = Note 4

zu bewerten. Zur differenzierteren Bewertung können die zu vergebenden Prädikate, die zur Annahme der Dissertation führen, auch mit folgenden Zwischennoten:

1,3 = für das Prädikat „magna cum laude“
1,7 = für das Prädikat „cum laude“
2,3 = für das Prädikat „cum laude“
2,7 = für das Prädikat „rite“, konkretisiert werden.

Die Gutachten sollen auch Aussagen zur Einhaltung der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung, bei experimentellen oder empirischen Teilen der Dissertation auch Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten und Aussagen zur Publikationslage enthalten.

(8) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr oder kann eine Gutachterin oder ein Gutachter das Gutachten aus unvorhergesehenen Gründen nicht erstellen, kann der Promotionsausschuss die Bestellung der säumigen Gutachterin oder des säumigen Gutachters widerrufen und eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen.

(9) Die eingereichte Dissertation kann, insbesondere mit Hilfe von Plagiatsoftware, auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige nicht angegebene Quellen hin überprüft werden. Die Überprüfung kann stichprobenartig oder anlassbezogen erfolgen. Im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung soll mindestens jede fünfte Dissertation zwischen Einreichen der Dissertation und Abschluss des Promotionsverfahrens unter Zuhilfenahme einer Plagiatsoftware überprüft werden. Die zu überprüfenden Dissertationen werden zufällig und anonymisiert bestimmt. Die Prüfung mittels Plagiatsoftware erfolgt im Promotionsamt oder Promotionsbüro der Fakultät. Das Promotionsamt oder Promotionsbüro informiert die Promotionskommission über das Prüfergebnis. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission beauftragt im Verdachtsfall mindestens eine Gutachterin oder einen Gutachter mit der Auswertung oder wissenschaftlichen Einschätzung der Überprüfungsergebnisse der Plagiatsoftware. Diese Gutachterin oder dieser Gutachter kann auch aus dem Kreis der bereits bestellten Gutachter bestimmt werden. Diese Gutachterin oder der Gutachter kann, sofern sie oder er dies für notwendig erachtet, der Promotionskommission vorschlagen, zur Beurteilung weitere Gutachterinnen und Gutachter nach Absatz 6 einzubeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren. Hegen am Promotionsverfahren beteiligte Personen, etwa Gutachterinnen und Gutachter, Zweifel an der Erstellung der Dissertation unter Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit, kann die Dissertation anlassbezogen unter Zuhilfenahme der Plagiatsoftware überprüft werden. Die Überprüfungsergebnisse der Plagiatsoftware bedürfen im Verdachtsfall einer Auswertung oder einer wissenschaftlichen Einschätzung durch mindestens eine Gutachterin oder einen Gutachter. Diese oder dieser kann, sofern sie oder er dies für notwendig erachtet, der Promotionskommission vorschlagen zur

Beurteilung weitere Gutachterinnen und Gutachter nach Absatz 5 einzubeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die oder der Vorsitzende der Promotionskommission den oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis der Technischen Universität Dresden zu involvieren.

1. Die Doktorandin oder der Doktorand, deren oder dessen Dissertation von einer Überprüfung betroffen ist, wird über die Prüfung in Kenntnis gesetzt.
2. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Beim Einsatz von Plagiatsoftware werden personenbezogene Daten (zum Beispiel des Deckblattes) bei der technischen Überprüfung nicht angegeben, es sei denn, die Daten sind erforderlich, um die Einhaltung der Vorgaben zur wissenschaftlichen Redlichkeit zu überprüfen.
3. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gilt für das Verfahren die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

(10) Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter, die Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur inhaltlichen Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie eine weitere Gutachterin oder Gutachter hinzu, der oder die auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist von bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachterinnen und Gutachtern neue Gutachten oder Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(11) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen über das Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Das Recht die Dissertation und die Gutachten mit Bewertungsvorschlägen einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation einzureichen haben:

1. die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses,
2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. Habilitierte und
4. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät mit habilitationsadäquaten Leistungen.

Ein Votum ist schriftlich oder mit mindestens fortgeschrittener elektronischer Signatur an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen und zu begründen. Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht die Gutachten mit Bewertungsvorschlägen einzusehen.

(12) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

Wird die Dissertation abgelehnt ist das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 13 Absatz 1. In diesem Fall werden die Druckexemplare der Dissertation zurückgegeben. Das elektronische Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt zusammen mit den Gutachten in der Promotionsakte.

§ 12 Öffentliche Verteidigung

(1) Ist die Dissertation angenommen, hat die Doktorandin oder der Doktorand die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen und Einwänden aus dem Auditorium zur Verteidigung ihrer oder seiner Ergebnisse zu stellen (Verteidigung). Die Verteidigung erstreckt sich auf die Dissertation und die Wissenschaftsgebiete, denen das Promotionsthema zuzuordnen ist oder die davon berührt werden. Die Verteidigung soll auch zeigen, ob sie oder er eine über das universitäre Studium hinausgehende wissenschaftliche Bildung besitzt. Die Diskussion soll sich über mindestens 30 Minuten erstrecken. Der Vortrag soll 30 Minuten, die Verteidigung in der Regel insgesamt 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt die Doktorandin oder den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt.

(3) Die Verteidigung wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. In Ausnahmefällen kann für diese Aufgabe ein anderes Mitglied der Promotionskommission durch Entscheidung des Promotionsausschusses bestimmt werden. Diese Entscheidung ist nur im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und den weiteren Mitgliedern der Promotionskommission zulässig. Diese Entscheidung muss rechtzeitig vor Verteidigung bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt werden. Die Verteidigung ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen, Abweichungen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die sich nicht auf die fachliche Ausrichtung der Doktorandin oder des Doktoranden, das Wissenschaftsgebiet der Dissertation und davon berührten Wissenschaftsgebiete der Dissertation beziehen.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob die Verteidigung bestanden ist und bewertet den Vortrag und die Diskussion jeweils nach dem in § 11 Absatz 7 genannten Bewertungssystem. Wurden die Dissertation angenommen und die Verteidigung bestanden gilt das Promotionsverfahren insgesamt als bestanden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission kann die bei der mündlichen Prüfung anwesenden Personen unverzüglich und allein über das Bestehen der Verteidigung informieren, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Verteidigung bestanden hat. Das erfolgreiche Bestehen der Promotion insgesamt ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist diese mit „non sufficit“ (nicht genügend) zu bewerten; es gilt § 13 Absatz 2.

(5) Wurden die Dissertation angenommen und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission die Gesamtbewertung für das Promotionsverfahren fest und entscheidet bei Bedarf über redaktionelle Auflagen vor Drucklegung der Dissertation. Für die Ermittlung der Gesamtbewertung wird aus den Einzelnoten für die Gutachten, den Vortrag und die Disputation das arithmetische Mittel gebildet. Eine sich ergebende zweite Stelle hinter dem Komma wird ersatzlos gestrichen. Für die Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens werden Prädikate mit Note vergeben; diese sind konkret aus dem benannten Spektrum:

„magna cum laude“	= sehr gut
	= eine Note zwischen 1,1 und 1,5 oder
„cum laude“	= gut
	= eine Note zwischen 1,6 und 2,5 oder

„rite“	= befriedigend = eine Note zwischen 2,6 und 3,0 oder
„non sufficit“	= nicht genügend = eine Note zwischen 3,1 und 4,0 festzulegen.

Wurde die Dissertation von allen Gutachterinnen und Gutachtern als auch die Verteidigung mit „magna cum laude“ bewertet und hat die Doktorandin oder der Doktorand außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen kann das Gesamtprädikat

„summa cum laude“	= ausgezeichnet, = eine außergewöhnlich gute Leistung, = Note 1,0
-------------------	---

vergeben werden. Die außergewöhnlich wissenschaftlichen Leistungen sind ausdrücklich im Protokoll zu benennen und die Vergabe zu begründen.

(6) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist zu protokollieren. Die Protokollführerin oder der Protokollführer, von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu benennen, und die oder der Vorsitzende der Promotionskommission haben das Protokoll zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen. Redaktionelle Auflagen in ihrer Art und Umfang sowie Festlegungen zum Nachweis ihrer Beseitigung können der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der Verteidigung mündlich und sind der Doktorandin oder dem Doktoranden in schriftlicher Form nach der Verteidigung mitzuteilen. Sie sind entsprechend in der Promotionsakte zu vermerken.

§ 13

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 11 Absatz 12 Satz 4 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann die Doktorandin oder der Doktorand einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann sie oder er frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die Verteidigung auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach zwei Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Dafür ist die Dissertation mindestens der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe an die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) zugänglich zu machen.

(2) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 ist:

1. eine vollständige elektronische Version der angenommenen und genehmigten Dissertation (unter Berücksichtigung von Anlage 5) innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Verteidigung an die Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) in einem von dieser vorgegebenen und nach Möglichkeit barrierefreien Format für die Veröffentlichung mittels Open Access zu übergeben und
2. die Dissertation kostenfrei in fünf gebundenen Druckexemplaren innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Verteidigung an die SLUB zu übergeben; wobei die Druckexemplare nach den Vorgaben der SLUB oder über einen gewerblichen Verlag, wenn die Auflagenhöhe der Dissertation mindestens einhundertfünfzig Exemplare beträgt, zu erstellen sind und zudem
3. nach Möglichkeit, soweit dem nicht Rechte Dritter entgegenstehen, eine schriftliche Zustimmung der Fakultät Umweltwissenschaften zur Veröffentlichung der Dissertation über Qucosa zu erteilen. Die Fakultät kann zur Umsetzung das Thema über die Fakultätswebseite direkt mit Qucosa verlinken.

Stehen im Falle einer kumulativen Dissertation der Veröffentlichung von bereits publizierten Fachartikeln Rechte Dritter entgegen, genügt für die bereits publizierten Teile der Dissertation ein Verweis auf die öffentlich zugänglichen Aufsätze. Stehen im Fall der Veröffentlichung über die Fakultätswebsite Rechte Dritter entgegen, ist dies dem Promotionsausschuss in geeigneter Weise darzulegen.

(3) Das Titelblatt der Dissertation ist entsprechend der aktuellen Empfehlung der SLUB zu gestalten. Auf der Rückseite des Titelblattes muss mindestens der Titel der Dissertation und der Ort und das Datum der Verteidigung ausgewiesen werden. Bei allen Exemplaren ist auf der Rückseite des Titelblattes außerdem die Übereinstimmungserklärung gemäß Anlage 5 mit der bei Eröffnung des Promotionsverfahrens abgegebenen Dissertation oder unter Berücksichtigung der von der Promotionskommission erteilten Auflagen anzugeben.

(4) Änderungen der Dissertation vor Drucklegung die nicht einer redaktionellen Auflage des Promotionsausschuss entstammen, bedürfen dessen vorheriger Zustimmung, um als Dissertation der Fakultät veröffentlicht zu werden. Die Erfüllung redaktioneller Auflagen sind vor Drucklegung von der hauptbetreuenden Person schriftlich (Anlage 6) gegenüber dem Promotionsausschuss zu bestätigen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss in besonders begründeten Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter mit der Prüfung der Erfüllung der Auflagen betrauen. Ohne diese Bestätigungserklärung (Anlage 6) wird die Veröffentlichung bei redaktionellen Auflagen nicht anerkannt.

(5) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine Überschreitung der Abgabefrist um bis zu sechs Monaten erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und das Verfahren wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet. § 18 Absatz 1 gilt entsprechend.

(6) Die Gewährung einer Sperrfrist, bis zu deren Ablauf eine Veröffentlichung der Dissertation aufgrund von Vereinbarungen der Doktorandin oder des Doktoranden mit Dritten nicht erfolgen darf, muss schriftlich beim Promotionsausschuss unter Verwendung des Musters der Anlage 3 dieser Ordnung spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt werden. Der Antrag muss eine Begründung für die beantragte Sperrung enthalten. Der Antrag ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden und von der hauptbetreuenden Person zu unterschreiben. Beantragt werden kann eine Sperrfrist von bis zu einem Jahr. Vor Ablauf der Sperrfrist kann im begründeten Ausnahmefall eine einmalige Verlängerung der Sperrfrist um höchstens ein weiteres Jahr beantragt werden. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Ablauf der erst gewährten Sperrfrist beim Promotionsausschuss zu stellen. Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich

bekanntgegeben. Erteilt der Promotionsausschuss die Zustimmung unter Verwendung des als Anlage 4 beigelegten Musters, wird diese durch die Doktorandin oder den Doktoranden zusammen mit den Pflichtexemplaren der Dissertationen bei der SLUB eingereicht. Damit ist die Verpflichtung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Ablieferung der Pflichtexemplare erfüllt.

§ 15

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt dem Promotionsausschuss nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 Absatz 1. Der Promotionsausschuss prüft, ob das Promotionsverfahren verfahrensfehlerfrei durchgeführt, eine Veröffentlichung gemäß § 14 von der SLUB erfolgt ist und entsprechend redaktionelle Auflagen erfüllt wurden. Der Promotionsausschuss veranlasst nach ordnungsgemäßer Verfahrensfeststellung die Qucosa-Verlinkung von der Fakultät und die Ausfertigung der Promotionsurkunde sowie die Aktualisierung der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Tag und Ort der Geburt der Doktorandin oder des Doktoranden, den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und das Gesamtprädikat. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt, trägt die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät der Doktorandin oder dem Doktoranden die Urkunde. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Doktorandin oder der Doktorand berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

§ 16

Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Doktorandin sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die Doktorandin oder der Doktorand muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie oder er die Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis und gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen der Doktorandin oder dem Doktoranden mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 17

Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Promotionsausschuss hinsichtlich der Dissertation und die Promotionsprüfungskommission hinsichtlich mündlicher Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission nach Absatz 1 kann in strittigen Fällen mit Einverständnis der Doktorandin oder des Doktoranden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden.

§ 18

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen der Kandidatin oder des Kandidaten zur Führung des akademischen Grades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, welche die Doktorandin oder der Doktorand bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Sie oder er ist von der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist die Doktorandin oder der Doktorand anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu widerrufen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Strukturierte Promotionsprogramme, Industriepromotionen, kooperative und gemeinsame binationale Promotionsverfahren

(1) Die Promotion kann auch im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms, einer Industriepromotion oder eines kooperativen und gemeinsamen binationalen Promotionsverfahrens erfolgen, soweit die Fakultät Umweltwissenschaften oder einzelne ihrer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hieran beteiligt sind.

(2) Die Durchführung solcher Verfahren ist für den Einzelfall zwischen der Fakultät und den beteiligten Einrichtungen vertraglich zu regeln. Es ist sicherzustellen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erwirbt und nachweist. Die vertraglichen Regelungen können die Bestimmungen dieser Promotionsordnung ergänzen. Im Zweifelsfall soll diese Promotionsordnung den Vorrang haben.

(3) Im Falle eines gemeinsamen binationalen Promotionsverfahrens müssen der Promotionskommission mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät Umweltwissenschaften angehören, diese sind vom Promotionsausschuss zu bestellen.

(4) Die Promotion kann auch im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einem Industrieunternehmen erfolgen. Die Beteiligungs- und Verfahrensvorschriften dieser Promotionsordnung finden entsprechend Anwendung. Die Zusammenarbeit mit dem Industrieunternehmen ist vertraglich zu regeln. Diese Vereinbarung muss Regelungen zur Betreuung unter Berücksichtigung von Anlage 1 auch soweit in Betracht kommende Regelungen zur Geheimhaltung beinhalten.

§ 21

Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung eines Ehrengades gemäß § 2 Absatz 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um in den in der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebieten erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden

sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung eines Ehrengades kann durch mindestens zwei Professorinnen und Professoren der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragstellerinnen oder Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste der zu ehrenden Person, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag. Entschieden wird mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung eines Ehrengades ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung eines Ehrengades ist durch die Aushändigung einer von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung eines Ehrengades vollzieht die Rektorin oder der Rektor. Die Rektorin oder der Rektor kann dieses Recht der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung eines Ehrengades ist dem für Hochschulen zuständigen Sächsischen Staatsministerium anzuzeigen.

§ 22

Übergangsregelungen

(1) Bis zu zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Ordnung kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nur für ein bereits eröffnetes oder nur in Verbindung mit dem Antrag auf Eröffnung eines bereits angenommenen Promotionsvorhabens entscheiden, dieses auf Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Umweltwissenschaften vom 22. August 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nummer 5/2014 vom 11. September 2014, S. 63) zu Ende zu führen.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet diese Ordnung Anwendung.

§ 23

Außerkräfttreten

Nach zwölf Monaten des Inkrafttretens dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Umweltwissenschaften vom 22. August 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nummer 5/2014 vom 11. September 2014, S. 63) außer Kraft.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 29. September 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 18. November 2025.

Dresden, den 2. Februar 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1

(zu § 8 Absatz 1 Nummer 1)

Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen

1. Ein Muster für eine Vereinbarung zur Betreuung von Doktorandinnen oder Doktoranden – Betreuungsvereinbarung – wird in der jeweils aktuellen Fassung und in Form eines ausfüllbaren Dokumentes von der Graduiertenakademie bereitgestellt. Die Musterbetreuungsvereinbarung kann auf der Internetseite der Graduiertenakademie:

<https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/Betreuungsvereinbarung.pdf?lang=de>

herunter geladen, eingesehen und verwendet werden.

1. Im Falle von Promotionen in Kooperation mit Unternehmen (Industriekooperationen) wird zudem die Nutzung der von der Graduiertenakademie bereitgestellten, diesbezüglichen Anlage zur Betreuungsvereinbarung empfohlen. Die Vereinbarung ergänzt die Betreuungsvereinbarung und trägt zur gegenseitigen Handlungssicherheit bei. Ein diesbezügliches Muster kann ebenfalls auf dem Webauftritt der Graduiertenakademie

[https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/BV Anlage Industriepromotion Formular.pdf?lang=de](https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/BV_Anlage_Industriepromotion_Formular.pdf?lang=de)

abgerufen werden.

Anlage 2

(zu § 10 Absatz 1 Nummer 5)

Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

1. Hiermit versichere ich, dass ich die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial und andere Hilfsmittel, insbesondere Software, die Texte, Diagramme oder Bilder generieren kann, sind vollständig und unter konkreten Hinweisen auf die entsprechenden Passagen in der Dissertation, angegeben.
2. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

 1. Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsberaterin oder eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
 2. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Ort, 2. Februar 2026

Unterschrift der Doktorandin oder des Doktoranden

Anlage 3:
(zu § 14 Absatz 6)
Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation

An

Fakultät Umweltwissenschaften

Promotionsausschuss

Kontaktdaten* der Doktorandin oder des Doktoranden

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort und -land
Wohnanschrift - Straße und Hausnummer	Wohnanschrift - PLZ und Ort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Sollten sich meine Kontaktdaten* vor Veröffentlichung der Dissertation ändern, werde ich die Fakultät darüber informieren.

Dissertation

Titel der Dissertation

Hiermit beantrage ich

- ☐ Die erstmalige Sperrung der Veröffentlichung meiner Dissertationsschrift für ein Jahr ab
Einreichung der Pflichtexemplare bei der SLUB, bis zum _____
- ☐ Die letztmalige Verlängerung der Sperrung um ein Jahr, bis zum _____

Begründung des Antrags:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Dissertation nach Ablauf der Frist automatisch veröffentlicht wird.¹

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

Der obenstehende Antrag ist mit meiner hauptbetreuenden Person abgestimmt

Name, Vorname der hauptbetreuenden Person der Dissertation

Unterschrift und Stempel der hauptbetreuenden Person (TUD YI / Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät)

¹ Die Bestätigung zur Veröffentlichung der Dissertation auf dem Publikationsserver der Technischen Universität Dresden nach Ablauf der Sperrfrist ist mit Abgabe der Belegexemplare bei der SLUB einzureichen.

Anlage 4

(zu § 14 Absatz 6)

Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk zur Dissertation*

Der Promotionsausschuss der Fakultät Umweltwissenschaften stimmt dem Antrag von

Name/ Anschrift vom Datum Antrag zu.

Hiermit wird die Sperrung[±] der Veröffentlichung für 12 Monate ab dem Tag der Unterschrift genehmigt.

Nach Ablauf der Frist wird die Dissertationsschrift zur Veröffentlichung freigegeben.

Datum

Unterschrift und Stempel der oder des
Vorsitzenden des Promotionsausschusses

- * Ist mit der Abgabe der Belegexemplare (oder der elektronischen Version der Dissertation) bei der SLUB miteinzureichen.

Anlage 5
(zu §14 Absatz 3)
Übereinstimmungserklärung

Die Übereinstimmung dieses Exemplars mit dem Original der eingereichten Dissertation

zum Thema: „#xyzxyzxyzxyzxyz#“

Von (Name) (Vorname)

hauptbetreut von

wird hiermit bestätigt.

Datum:

Unterschrift Doktorandin oder Doktorand

Unterschrift hauptbetreuende Person
(TUD YI oder Hochschullehrerin /
Hochschullehrer der Fakultät
Umweltwissenschaften)

Anlage 6
(zu § 14 Absatz 4)
Bestätigungsformular Auflagen

Nach Unterschrift das Original bitte zurücksenden an:

TU Dresden
Fakultät Umweltwissenschaften
Dekanat / Promotionsamt
01062 Dresden
(Germany)

Eine **Kopie** dieses unterschriebenen
Formulars legen Sie bitte bei **Abgabe**
der **Pflichtexemplare in der SLUB** vor.

Betreff: **Bestätigung Auflagenerfüllung**

Promotionsverfahren von: *Max Mustermann, geb.am xx.xx.xxxx, in Musterstadt*

Titel der Dissertation: *#Xyzxyzxyzxyz#*

Hiermit bestätige ich, als

☐

Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission,

☐

hauptbetreuende Person (TUD YI oder Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der

Fakultät Umweltwissenschaften),

dass alle Auflagen zur Gestaltung / Einreichung der Pflichtexemplare erfüllt wurden.

Die Dissertation wird nunmehr entsprechend den Vorgaben der Promotionsordnung vom
xx.xx.xxxx zur Veröffentlichung freigegeben.

.....
Datum

.....
Stempel und Unterschrift hauptbetreuende
Person (TUD YI / Hochschullehrerin oder
Hochschullehrer der Fakultät
Umweltwissenschaften)